

Die Wahlgrundsätze



Artikel 38 des Grundgesetzes: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

ALLGEMEIN Jeder deutsche Staatsbürger ab 18 Jahren

darf wählen.

UNMITTELBAR Die Bürger wählen die Kandidaten direkt.

Es gibt keine Wahlmänner oder -frauen, auf die man seine Stimme überträgt.

FREI Die Bürger sind frei in ihrer

Wahlentscheidung, niemand darf auf

sie Druck ausüben.

GLEICH Jede Stimme hat das gleiche Gewicht.

GEHEIM Niemand kann nachvollziehen, wie

ein bestimmter Wähler gewählt hat. Niemand muss sagen, wen er

gewählt hat.

Diese Grundsätze gelten auch bei Landtags- oder Kommunalwahlen (Art. 28 des Grundgesetzes).

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung

© Globus



Allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim

Am 24. September 2017 wählen die Bundesbürger einen neuen Bundestag. Dabei gelten die fünf Wahlgrundsätze aus Artikel 38 des Grundgesetzes. "Allgemein" bedeutet, dass grundsätzlich jeder Bürger ab 18 Jahren mit einer deutschen Staatsbürgerschaft wählen darf. Das Recht zu wählen ist also unabhängig von Geschlecht, Rasse, Bildung oder Religion. Bei der Wahl sind keine Zwischenstufen wie Wahlmänner und -frauen eingebaut. Die Stimmabgabe erfolgt frei und unbeobachtet in Wahlkabinen und mit Wahlurnen. Niemand muss sagen, wen er gewählt hat. Diese Wahlgrundsätze gelten auch bei Landtags- oder Kommunalwahlen.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung (http://dpaq.de/jrbNd), Deutscher Bundestag (http://dpaq.de/R4mGy)

Datenerhebung: Stand Mai 2017

Siehe auch Grafik: 11723 So funktioniert die Bundestagswahl, 11695 Die Gewaltenteilung, 11653 Bundestags-

wahl: Wer darf wählen und wer ist wählbar?, 11611 Die Aufgaben der Bundesregierung

Grafik: Christoph Goldammer; Redaktion: Sophie Thunemann